

ERLÄUTERENDE BEMERKUNGEN

Gesetz, mit dem das Wiener Heizungs- und Klimaanlagengesetz 2015 (WHeizKG 2015) geändert wird

A) Allgemeines

Die Richtlinie (EU) 2015/2193 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft ist von den Mitgliedstaaten bis zum 19. Dezember 2017 umzusetzen.

Auch die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 07. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen sowie die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) sind umzusetzen.

Ebenso ist eine Anpassung an die Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) vorzunehmen.

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen die genannten Richtlinien in Wiener Landesrecht umgesetzt werden und soll die Anpassung an die genannte Verordnung erfolgen.

B) Finanzielle Auswirkungen

Da für die Länder durch das beim Umweltbundesamt angesiedelte Register für mittelgroße Feuerungsanlagen keine Kosten entstehen werden, ist in diesem Zusammenhang nicht mit zusätzlichen Kosten für die Behörde zu rechnen. Lediglich aus § 12 könnten sich geringe Kosten für die Behörde ergeben, die derzeit noch nicht benannt werden können.

Für den Bund und die übrigen Gebietskörperschaften entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Wien sind nicht zu erwarten.

C) Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Z 1 bis 3 (Inhaltsverzeichnis):

Durch die Neuschaffung einiger Bestimmungen war auch die Ergänzung des Inhaltsverzeichnisses erforderlich.

Zu Z 4 bis 8 (§ 2):

Auf Grund von Erfordernissen der Praxis werden einige Definitionen aus Art. 2 der Richtlinie (EU) 2015/2193 übernommen.

Weiters wird damit Art. 4 dieser Richtlinie umgesetzt, der die Aggregation mehrerer mittelgroßer Feuerungsanlagen regelt.

Da in der Richtlinie (EU) 2015/2193 als Kenngröße der Begriff „Feuerungswärmeleistung“ verwendet wird, im WHeizKG 2015 – wie auch in anderen nationalen Bestimmungen – der Begriff der „Brennstoffwärmeleistung“ verwendet wird, wird hier eine Vereinheitlichung angestrebt bzw. wie im Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen 2013, BGBl. I Nr. 127/2013 i.d.F. BGBl. I Nr. 81/2015, angeführt, dass die beiden Begriffe gleichlautend zu verstehen sind.

Zu Z 9 (§ 12):

Durch die Abs. 3 bis 6 werden Art. 5 samt dem Anhang I sowie Art. 9 der Richtlinie (EU) 2015/2193 umgesetzt. Hier wird die Melde- und Registrierungspflicht für mittelgroße Feuerungsanlagen festgelegt. Die Registrierung hat von den Betreiberinnen und Betreibern unter der angegebenen Adresse zu erfolgen, wobei dieses Register vom Umweltbundesamt betreut wird.

Zu Z 10 (§ 18a):

Durch diese Bestimmung wird der Art. 6 sowie der Anhang II der Richtlinie (EU) 2015/2193 umgesetzt. Sofern hier Emissionsgrenzwerte für Motoren und Gasturbinen festgesetzt werde, gilt dies nur für jene Motoren und Gasturbinen, die Heizzwecken dienen.

Hier wird auch eine Ausnahmebestimmung für Anlagen, die im gleitenden Durchschnitt von fünf Jahren nicht mehr als 500 Betriebsstunden aufweisen, aufgenommen.

Zu Z 11 und 12 (§§ 20a und 22a):

Diese Bestimmungen setzen Art. 7 samt Anhang III der Richtlinie (EU) 2015/2193 um. Mit § 20a Abs. 6 wird Art. 8 der Richtlinie umgesetzt. Dabei werden die Pflichten der Betreiberinnen und Betreiber festgelegt.

Zu Z 13 (§ 28 Abs. 1):

In Durchführung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erfolgt hier die Konkretisierung, welche Daten veröffentlicht werden und zu welchem Zweck.

Zu Z 14 bis 17 (§§ 29 und 31):

Mit dieser Bestimmung wird die Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt. Es soll damit geregelt werden, inwieweit und unter welchen Bedingungen im Ausland erworbene Berufsqualifikationen in Wien anerkannt werden können.

Zu Z 18 und 19 (§ 36):

Der Umsetzungshinweis wurde um die Richtlinie (EU) 2015/2193 und die Richtlinie 2005/36/EG in der Fassung der Richtlinie 2013/55/EU ergänzt.